

**II-4027 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

A n t r a g

Präs.: 1982-06-29

No. 187/A

der Abgeordneten Dr. Norbert Steger, Dr. Heinz Fischer und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (Geschäftsführers) einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der Bund, Länder oder Gemeinden allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit wenigstens 50 vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals beteiligt sind, hat eine Ausschreibung vorzunehmen. Gleiches gilt für die Gesellschaften, die in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, aufgezählt sind.

§ 2.

(1) Das zur Vergabe der betreffenden Funktion zuständige Organ hat die Ausschreibung möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion zu veröffentlichen. Wird eine Funktion neu begründet, so ist die Ausschreibung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme zu veröffentlichen.

- 2 -

(2) Die Ausschreibung hat jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Sie hat ferner über die Tätigkeiten und Aufgabenbereiche des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion Aufschluß zu geben.

(3) Die Ausschreibung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.

(4) Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 3. Bewerber um eine der im § 1 angeführten Funktionen haben in ihrer Bewerbung die Gründe anzuführen, die sie für die Bekleidung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen. Die Bewerbungen sind unmittelbar an das zur Vergabe der Funktion zuständige Organ zu richten.

§ 4.

(1) Das zur Vergabe der Funktion zuständige Organ hat diese Funktion ausschließlich aufgrund der Eignung der Bewerber zu vergeben.

(2) Die Eignung ist insbesondere aufgrund fachlicher Vorbildung und bisheriger Berufserfahrung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung und ihrer organisatorischen Fähigkeiten sowie aufgrund ihrer persönlichen Zuverlässigkeit festzustellen. Soweit internationale Erfahrungen für die Ausschreibung der zur Vergabe gelangenden Funktion erforderlich sind, ist darauf besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Das zur Vergabe der Funktion zuständige Organ ist berechtigt, für die Suche nach für die Bekleidung der Funktion geeigneten Personen und für die Feststellung der Eignung der Bewerber auch ein Gutachten oder mehrere Gutachten von Einrichtungen oder Unternehmungen heranzuziehen, deren Aufgabe oder Unternehmungsziel die Erstellung derartiger Beurteilungen ist.

- 3 -

§ 5. Die Bewerbungen und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln.

§ 6. § 8 des ÖIG-Gesetzes, BGBl.Nr.23/1967 in der Fassung des Landesgesetzes BGBl.Nr.110/1973 wird aufgehoben.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundeskanzler und die einzelnen Bundesminister entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuwiesen.

B e g r ü n d u n g:

Bundskanzler Dr. Kreisky hat vor rund einem Jahr eine Kommission mit der Zielsetzung eingesetzt, Vorschläge für die Objektivierung der Postenvergabe in Unternehmungen zu erstatten, deren Anteil zur Gänze oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen. Diese Kommission hat vor kurzem ihre Arbeit mit der Beschußfassung von Vorschlägen zur Objektivierung der Postenvergabe in den genannten Unternehmungen abgeschlossen.

Als Sofortprogramm wird von der Kommission insbesondere die Objektivierung der Besetzung von Vorstandsfunktionen in jenen Unternehmungen empfohlen, die zumindest zu 50% im Eigentum des Bundes stehen. Hiezu führte die Kommission in ihren Empfehlungen wörtlich aus:

"Für alle im genannten Bereich zu besetzenden Positionen auf Vorstands- und Geschäftsführerebene ist eine öffentliche Ausschreibung verbindlich vorzusehen und zwar grundsätzlich sechs Monate vor Ablauf der jeweils gültigen Verträge. In den Auschreibungsbedingungen muß folgendes verankert und in der Praxis der Personalentscheidung beachtet werden:

- a) Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei darf weder ein Vorteil, noch ein Nachteil bei der Bewerbung darstellen.
- b) Es muß eine klare Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse, Qualifikation, Praxiserfahrung etc. nach denen im Wirtschaftsleben üblichen Standards gegeben werden, um eine objektiver Vergleichbarkeit der Bewerbungen zu ermöglichen."

Im Sinne dieser Empfehlung soll durch den vorliegenden Initiativantrag eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß in Zukunft die Besetzung von Vorstands- und Geschäftsführerfunktionen im verstaatlichten Bereich nur mehr nach einer sorgfältigen Ausschreibung erfolgen darf. Damit ist sichergestellt, daß die zur Entscheidung berufenen Gesellschaftsorgane im Zeitpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung eines Vorstands- oder Geschäftsführerpostens über die Fähigkeiten und Qualifikationen der einzelnen Bewerber voll informiert sind. Wenn dies notwendig erscheint, haben die genannten Organe sogar das Recht, Gutachten über die Eignung einzelner Bewerber einzuhören. Schließlich wird den zur Besetzung der Funktion zuständigen Organen noch die - sich ohnedies bereits aus dem Gesellschaftsrecht ergebende - Pflicht ausdrücklich auferlegt, die zu besetzende Funktion "ausschließlich aufgrund der Eignung der Bewerber zu vergeben."

Eine beschränkte Geltung dieser Objektivierungsbestimmungen für die Besetzung wirtschaftlicher Leitungspositionen lediglich für den Bereich des Bundes erscheint weder rechtspolitisch noch wirtschaftspolitisch vertretbar. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern muß ausschließlich nach objektiven Kriterien erfolgen, gleichgültig, welche Gebietskörperschaften eine Mehrheitsbeteiligung an der betreffenden Kapitalgesellschaft halten. Daher erstreckt sich der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes auf alle Gesellschaften, die aufgrund von Beteiligungen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde gemäß Art. 126 b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127 b Abs. 3 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Gesetzentwurf hiebei auf die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des "Zivilrechtswesens einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

Die Gesellschaften der ÖIAG waren gemäß § 8 des ÖIG-Gesetzes bereits bisher zur Ausschreibung von Vorstandsfunktionen verpflichtet. Das vorliegende, die Ausschreibung noch detaillierter regelnde "Objektivierungsgesetz" soll daher im Bereich der ÖIAG anstelle der genannten Bestimmung des ÖIG-Gesetzes treten.